



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen • Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ INGENIEURKAMMER INTERN

Wahlaufruf zur Wahl der Vertreterversammlung 2016

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Ausblick in die zweite Jahreshälfte zeigt, dass in diesem Jahr wieder die Wahl der Vertreterversammlung stattfinden wird. Alle fünf Jahre haben Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Möglichkeit durch die Wahl von Personen Ihres Vertrauens direkt auf die künftige Ausrichtung der Ingenieurkammer Einfluss zu nehmen und damit entscheidend zur Stärkung des Berufsstandes beizutragen.

Die Ingenieurkammer setzt sich kraft gesetzlicher Legitimation für die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder ein und fördert die Ingenieur Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit, den wissenschaftlichen Fortschritt und die Technik- und Baukultur sowie den Umweltschutz. Getragen wird das Wirken der Ingenieurkammer wesentlich durch ehrenamtliches Engagement, das sich vielfältig in den Gremien widerspiegelt.

Die Ausübung des Wahlrechts durch Sie ist der Grundstein für das demokratisch legitimierte Handeln der berufsständischen Kammer. Das Motto „Aus dem Berufsstand – für den Berufsstand“ findet damit seine gesetzliche Ausprägung. Die 50 Vertreterinnen und Vertreter der Vertre-



Präsident Kammeyer

terversammlung stehen stellvertretend für alle Mitglieder der Ingenieurkammer und bestimmen die strategische Ausrichtung der Arbeit der Ingenieurkammer: Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und die Mitglieder

der Ausschüsse. Da die Ingenieurkammer sich ausschließlich über die Beiträge der Mitglieder und Gebühren finanziert, nicht aber aus öffentlichen Mitteln, ist die Entscheidung über das Budgetrecht ein sehr zentraler Bestandteil der Beschlussfassungen in der Vertreterversammlung.

Ingenieurinnen und Ingenieure sind als Berufsgruppe entscheidend an der Gestaltung der Zukunft beteiligt und müssen deshalb noch stärker in das Bewusstsein unserer Gesellschaft und von Politik, Wirtschaft und Verwaltung rücken. Dies gelingt umso besser, je stärker die berufsständische Kammer von ihren Mitgliedern und Verbänden getragen wird.

INHALT

- Wahlaufruf 2016
- Energiewende: Aktivitäten Im Runden Tisch Energiewende in Niedersachsen
- BIM-Einführung in Deutschland per Stufenplan bis 2020
- Honoraranspruch des Ingenieurs auch nach 15 Jahren nicht verwirkt
- Warnung vor unlauteren Geschäftsgebaren
- Rahmenvereinbarung Versicherung
- Neue Mitglieder im Februar und März
- Seminare im April und Mai



Eine Möglichkeit der direkten Mitgestaltung ist bei der kommenden Wahl gegeben. Sie können Ihre Vertreterinnen und Vertretern aktiv durch die Wahl unterstützen. Als Wähler oder als Kandidat – machen Sie von Ihren Rechten Gebrauch! Zeigen Sie, dass es einen starken und engagierten Berufsstand gibt, der sich einbringt. Der Berufsstand selbst hat es in der Hand, die Ingenieurkammer als Trägerin des Gemeinwohls und der gesetzlichen berufsständischen Selbstverwaltung zu stärken und gemeinsam mit den Verbänden die Interessen zu vertreten.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind nicht nur in der Vertreterversammlung aktiv. Sie arbeiten in den Ausschüssen und Gremien mit und stärken die Umsetzung der Beschlüsse und Arbeitsergebnisse in ihrem regionalen Umfeld.

Die Kontakte zu den Verbänden sorgen dafür, dass ein lebhafter Austausch im Berufsstand stattfinden kann. Das bisherige Wirken von Ingenieurinnen und Ingenieuren in der Vertreterversammlung hat gezeigt,

welch ein hohes Maß an Engagement und Verantwortungsbewusstsein eingebracht wurde.

Ich möchte Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, im Namen des gesamten Vorstandes ausdrücklich ermutigen und bitten: Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr! Sprechen Sie in Ihren Verbänden und diskutieren Sie die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung mit und durch den Berufsstand. Nur wenn Sie sich an der Wahl beteiligen, nehmen Sie Ihre Rechte wahr und können aktiv gestaltend mitbestimmen.

Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl werden gemäß der Wahlsatzung vom Wahlausschuss überwacht. Wahltermin und damit letzter Tag der Stimmabgabe ist **Donnerstag, der 1. Dezember 2016**. Nach der Sommerpause beginnt sozusagen die heiße Phase: Fristen und Termine sind eng getaktet.

An die Ingenieurverbände und -vereinigungen möchte ich daher den dringenden Appell richten, jetzt schon mit den Überlegungen der Aufstellung

von Kandidatinnen und Kandidaten zu beginnen. Ende Mai/Anfang Juni werden Sie auf unserer Homepage unter **www.ingenieurkammer.de** einen speziellen Bereich für die Wahl finden, mit Informationen über Wahl- ablauf, Terminen und Mustern. Ebenso werden wir laufend an dieser Stelle berichten. Natürlich stehen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle auch jetzt schon für Ihre Fragen, Anregungen und Diskussionen zur Verfügung.

Auf eine gute gemeinsame Zukunft mit und in der Ingenieurkammer, herzliche kollegiale Grüße
Ihr Hans-Ullrich Kammeyer
Präsident der Ingenieurkammer
Niedersachsen

Ihre Ansprechpartnerinnen zur Wahl der Vertreterversammlung:
Justiziarin Karin Schwentek,
Tel. 0511 39789-15, E-Mail: karin.schwentek@ingenieurkammer.de
und RAin Nadine Scholz,
Tel. 0511 39789-20, E-Mail: nadine.scholz@ingenieurkammer.de

■ AUS DEN GREMIEN

Energiewende: Aktivitäten in Niedersachsen

(Je) Ingenieurinnen und Ingenieure sind Gestalter und Treuhänder der Umwelt und auch aus Sicht der Politik ist intelligente Technik die Grundlage für das Gelingen der Energiewende. Daher sieht die Ingenieurkammer Niedersachsen als berufsständische Selbstverwaltung einen zentralen Schwerpunkt ihrer Arbeit in diesem Thema. Der eigens dafür ins Leben gerufene Expertenkreis für Energiefragen widmet sich dieser Aufgabe.

Neben den vielfältigen gremienübergreifenden Aktivitäten auf dem Sektor der Umsetzung der Energiewende in Niedersachsen ist die Ingenieurkammer Niedersachsen als Mitglied

am **Runden Tisch Energiewende Niedersachsen** durch ihre Vizepräsidentin, Dipl.-Ing. Marlis Bock-Thürnau und Dipl.-Ing. Karen Mumm, Mitglied der Vertreterversammlung, doppelt vertreten. Das Gremium wurde von der Landesregierung per Kabinettsbeschluss im Mai 2014 ins Leben gerufen.

Basierend auf dem Eckpunktepapier der sogenannten „Kleinen Energierunde“ erarbeiten die rund 50 Mitglieder des Runden Tisches, die sich aus Wirtschaft und Energiewirtschaft, Wissenschaft, Gewerkschaften, Kommunen, Kirchen, Kammern, öffentlichen Einrichtung sowie Umwelt- und Fachver-

bänden zusammensetzen, ein Leitbild und konkrete Umsetzungsstrategien für die Entwicklung und Zukunft der Energieversorgung in Niedersachsen.

Ein erstes, explizit für den Runden Tisch erstelltes aufwändiges wissenschaftliches Gutachten weist konkret nach, dass bis zum Jahr 2050 eine Reduktion der niedersächsischen Treibhausgasemissionen um mindestens 80 % möglich ist. In dem Gutachten wurden auch Fragen der finanziellen Auswirkungen der Energiewende beurteilt. Laut dem Leiter des Gutachtenteams, Professor Martin Faulstich vom Clausthaler Umwelttechnik-Institut (CUTEC), werde der Strom im Jahre



2050 durch die Energiewende nicht teurer, als wenn bis dahin das heutige System beibehalten würde.

Geplant ist ein „Integriertes Energie- und Klimaschutzprogramm Niedersachsen“, zu deren Erarbeitung der Runde Tisch einen wesentlichen Beitrag leisten wird.

Nicht zuletzt dient das Gremium der besseren Übersichtlichkeit und des

Verständnisses auch und vor allem in der Bevölkerung. Denn die Bürgerbeteiligung stellt bei der Umsetzung der Energiewende einen zentralen Erfolgsfaktor dar.

Durch das Mitwirken der Ingenieurkammer Niedersachsen am Runden Tisch Energiewende leistet diese einen aktiven Beitrag für die innovative, nachhaltige und ökologische Modernisierung der Energieversorgung in

Niedersachsen unter Berücksichtigung der Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure. Dies sichert schließlich mittelbar auch Arbeitsplätze und damit den Wohlstand der Region.

Weitere Informationen **Runder Tisch Energiewende Niedersachsen** bei: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unter [www.http://www.umwelt.niedersachsen.de/energie/](http://www.umwelt.niedersachsen.de/energie/)

■ BERUF UND ARBEIT

BIM-Einführung in Deutschland per Stufenplan bis 2020

Im Auftrag des BMVI hat die von nahezu allen Bauverbänden getragene Organisation „Planen-Bauen 4.0 GmbH“ einen Stufenplan zur Einführung von BIM in Deutschland erarbeitet. Die Bundesregierung hat beschlossen, diesen auch in den übrigen Ministerien umzusetzen. Damit bleibt den Auftragnehmern öffentlicher Aufträge nur noch bis 2020 Zeit, sich auf die Methode „Building Information Modeling“ (BIM) einzustellen.

Für die Planungsbüros wird dann neben schon bekannten Anforderungen von Referenzprojekten zunehmend auch BIM-Kompetenz abgefragt werden. Höchste Zeit sich mit der Planungsmethode zu beschäftigen und die Mitarbeiter zu schulen. BIM kann man nicht als Fertigprodukt kaufen und sofort einsetzen. Es geht vielmehr um eine Methode, die digitalen Möglichkeiten für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen allen Projektbeteiligten einschließlich des Bauherren zu nutzen:

„Building Information Modeling (BIM) bezeichnet eine **kooperative Arbeitsmethodik**, mit der auf der Grundlage **digitaler Modelle** eines Bauwerks die für seinen Lebenszyklus relevanten **Informationen und Daten** konsistent erfasst, verwaltet und in einer **transparenten Kommunikation**

zwischen den Beteiligten ausgetauscht oder für die weitere Bearbeitung übergeben werden.“ (Stufenplan „Digitales Planen und Bauen“).

Zunehmend entdecken auch private Bauherren die Vorteile der BIM-Methode. Es ist für die Beteiligten der „Wertschöpfungskette Bau“ sicher nicht sinnvoll, zwischen privaten und öffentlichen Auftraggebern zu unterscheiden. Gerade kleinere Büros werden da nicht zweigleisig fahren können. Grund genug nun die ersten Schritte zu wagen.

Der Stufenplan ist so angelegt, dass die Anwendung von BIM vorläufig ohne Anpassung der gewohnten Regelwerke möglich ist. Eine der wesentlichen Neuerungen ist die Phase Null. Hier wird vor Beginn des Planungsstarts der Bauherr über die **Auftraggeber-Informations-Anforderungen (AIA)** seine Zielvorstellungen klar formulieren müssen. Dabei werden neben allgemeinen Projektzielen (Lastenheft) Art und Umfang der für Zwischenstände und die spätere Nutzung erforderlichen Datenqualitäten sowie Detailierungsgrade festgelegt. Alle Plandokumente und Bauteilattribute müssen aus 3D-Modellen abgeleitet werden. Fachmodelle sind in einem Koordinationsmodell zusammenzuführen und auf Kollisionen

und Konsistenz zu prüfen. Prüfkriterien und -verfahren werden vertraglich vereinbart um Eigenvalidierung zur Übereinstimmung mit den AIA zu ermöglichen.

Im Vergabeverfahren ist zu gewährleisten, dass die Auftragnehmer über die notwendigen BIM-Kompetenzen verfügen und zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit (Pflichtenheft) bereit sind. Zertifizierungsverfahren sind bisher nicht angedacht.

Der **BIM Abwicklungsplan (BAP)** ist der Fahrplan eines jeden BIM Projektes. Er definiert Prozesse zur Erstellung der in den AIA geforderten Daten inklusive BIM-Ziele und -Anwendungsfälle, Rollen, Funktionen, Abläufe und Interaktionen, genutzte Technologie und Schnittstellen. Für die Erstellung ist der Auftraggeber verantwortlich. Er kann dies aber vertraglich einem externen Auftragnehmer übertragen. Die Erstellung und Bereitstellung von Informationen erfolgt in einer „Gemeinsamen Datenumgebung“. Sie ist Grundlage der im BAP beschriebenen Prozesse zum organisierten Aufbewahren und Austausch der erzeugten Daten.

Die Standardisierung des Datenmanagements erfolgt derzeit in der ISO 19650 und wird als nationale



Umsetzung in der VDI 2552 Richtlinie fortgeführt. Im AHO wird an der Erstellung eines „Grünen Heftes“ zur Handhabung der Phase Null und den Auswirkungen auf die Leistungsphasen 1-9 gearbeitet.

Der Stufenplan kann aus dem Internet auf den Seiten des BMVI heruntergeladen werden. Allen Kollegen wird empfohlen, die weitere Entwicklung zu verfolgen und die Angebote der Kammern und Hochschulen zur Weiterbildung zu nutzen.

Autor: Prof. Dipl.-Ing. Hans-Georg Oltmanns, Leiter der BIM-Arbeitskreise im VBI, AHO und Bundesingenieurkammer

Honoraranspruch des Ingenieurs auch nach 15 Jahren nicht verwirkt

Das OLG München urteilt:

- 1. Auch Honoraransprüche aufgrund einer freien Kündigung (§ 649 Satz 2 BGB) muss der Architekt nach § 8 Abs. 1 HOAI 1996 abrechnen. Sie werden daher erst mit Übergabe der Schlussrechnung fällig.**
- 2. Wird die Leistungserbringung einvernehmlich zurückgestellt und gerät der Architektenvertrag sodann beidseits in Vergessenheit, hat der Architekt seine Honoraransprüche allein durch schlichtes Stillschweigen auch nach 15 Jahren noch nicht verwirkt.**
- 3. Eine Regelung in den Vertragsbestimmungen des Auftraggebers, wonach die Höhe des Architektenhonorars bei freier Kündigung auf 60 % beschränkt wird, ist als eine Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam.**

I. Der Fall:

1. Die beklagte Gemeinde beauftragte am 16.12.1998 den Kläger schriftlich mit Planungsleistungen für die Erschließung eines Industriegebiets. Einvernehmlich stellten die Parteien die Leistungserbringung jedoch bereits kurz nach Auftragserteilung bis auf weiteres zurück. Der Vertrag wurde nicht gekündigt. Der Vertrag geriet sodann beidseits in Vergessenheit.

2. Aufgrund einer Neuausschreibung des Projekts im Jahr 2007 beauftragte die Beklagte einen anderen Planer. Ab 2011 begannen die Bauarbeiten vor Ort. Nachdem der Kläger die Bauarbeiten bemerkt und sich an seine Beauftragung erinnert hatte, fragte er durch Antwortschreiben im Mai 2013 bei der Beklagten nach. Diese berief sich in ihrem Antwortschreiben vom 18.07.2013 auf Verjährung und Treuwidrigkeit und kündigte den Ingenieurvertrag hilfsweise.
3. Am 15.01.2014, mithin nach etwas mehr als 15 Jahren seit Beauftragung, stellte der Kläger seine Schlussrechnung. Der Schlussrechnungsbetrag abzüglich als erspart bezeichneter Aufwendungen ist der Klagebetrag in der Hauptsache.
4. Vor dem LG Passau beehrte der Kläger Ingenieurhonorar nach § 649 Satz 2 BGB für die Leistungsphasen 1–9 in Höhe von 43.641,69€ und außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.286,20€ je nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit. Im Rahmen des Prozesses stritten die Parteien darum, ob der Kläger mit den LPh 1–9 beauftragt worden war (Vortrag Kläger) oder lediglich mit den LPh 1–4 (Vortrag Beklagte). Die Beklagte vertrat im Prozess die Auffassung, der Anspruch des Klägers sei infolge der langen Zeitspanne zwischen Vertragsschluss und Schlussrechnungslegung verjährt bzw. verwirkt.

5. Das Landgericht wies die Klage durch Urteil vom 25.08.2014 ab. Das LG Passau führte aus, der Kläger habe zu lange mit der Schlussrechnung des Vertrages zugewartet. Hierdurch sei Verwirkung eingetreten. Dagegen wandte sich der Kläger mit der Berufung und verfolgte vor dem OLG München seine erstinstanzlichen Anträge in vollem Umfang weiter. Der Kläger bestritt die Verwirkung und die Verjährung seines Anspruchs.

II. Die gerichtliche Entscheidung:

Der Kläger obsiegte im Rahmen des Berufungsverfahrens teilweise.

1. Anders als das LG Passau ging das OLG München nicht von einer Verwirkung des Klägers aus. Zwar liege aufgrund des Zeitraumes von mehr als 15 Jahren zwischen Auftragserteilung und Schlussrechnungserstellung das Zeitmoment für die Annahme der Verwirkung vor. Allerdings fehle es am Umstandsmoment. So genüge es nicht, dass die beklagte Gemeinde sich **einseitig** auf die Nichtdurchführung des Planervertrages vom 16.12.1998 und die Nichtgeltendmachung eines Honoraranspruches eingerichtet habe (BGH BauR 2003, 379). Vielmehr müssten Umstände aus der Sphäre des Klägers hinzutreten, die ein dahingehendes Verständnis der Beklagten hervorrufen und rechtfertigen, beispielsweise die Nichtübermittlung einer vom Architekten ausdrücklich angekündigten Rechnung



(OLG Köln NJW-Spezial 2014, 13; OLG Hamm IBR 2012, 403). Solche Umstände liegen im schlichten Stillschweigen des Klägers nicht (vgl. auch Werner/Pastor, Der Bauprozess, 15. Aufl. 2015, RdNr. 2788 f.). Aus diesem Schweigen habe die Beklagte gerade nicht annehmen können, der Kläger verzichte dauerhaft auf sein Honorar.

2. Auch konnte die Beklagte nicht erfolgreich die Verjährungseinrede erheben. Auch Honoraransprüche bei frei gekündigten Ingenieurverträgen nach § 649 Satz 2 BGB muss der Ingenieur nach § 8 Abs. 1 HOAI 2002 abrechnen (BGHZ 143, 79). Sie werden daher nach § 8 Abs. 1 HOAI erst mit **Übergabe** der Schlussrechnung **fällig**, hier im Januar 2014. In diesem Zusammenhang kommt es nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Kündigung an. Die im Januar 2014 erstmals in Lauf gesetzte Verjährungsfrist ist bis zur Klageerhebung im März 2014 nicht abgelaufen. Verjährung ist nicht eingetreten.

3. Sollte es auf die freie Kündigung der Beklagten vom 18.07.2013 nicht ankommen, weil die vom Kläger geschuldete Leistung schon vorher infolge der Erbringung der Leistung durch einen Dritten unmöglich geworden ist, gilt nichts anderes: Denn der Kläger würde den Anspruch auf die Gegenleistung behalten und sich lediglich die Ersparnis und den anderweitigen Erwerb anrechnen lassen müssen (§§ 275 Abs. 1, 324 Abs. 1 BGB a.F.; vgl. ganz ähnlich zum neuen Schuldrecht BGH NJW 2010, 1282). Somit würde auch dann die Abrechnung nach § 649 Satz 2 BGB und § 8 Abs. 1 HOAI erfolgen.

Daher stand dem Kläger dem Grunde nach ein nicht verjährter Honoraranspruch nach § 649 Satz 2 BGB zu.

4. Bzgl. der Anspruchshöhe ging das OLG München lediglich von einer Beauftragung der Leistungsphasen 1–4 aus. Der Kläger sei beweisfällig geblieben bzgl. einer Beauftragung der weiteren LPh im Ingenieurvertrag.
5. Das OLG München stellte weiter fest, dass Klauseln in Planerverträgen von Auftraggebern, welche die Höhe des Anspruchs bei einer Abrechnung nach § 649 Satz 2 BGB auf 60 % beschränken unwirksame AGB darstellen (BGH BauR 2000, 126).

III. Praxistipps:

Das Urteil bezieht sich zwar unmittelbar nur auf die HOAI 2002. Dennoch können aus dem Urteil für die Ingenieure wichtige allgemeine Rückschlüsse gezogen werden:

1. Anders als bei ausführenden Unternehmen wird das Ingenieurhonorar des Auftragnehmers erst mit **Übergabe** einer **prüffähigen Honorarschlussrechnung** an den Auftraggeber fällig. Durch eine Abnahme der Ingenieurleistungen wird noch keine Verjährungsfrist betr. das Ingenieurhonorar in Gang gesetzt.
2. Auch wenn der Ingenieur lange Zeit abwartet zwischen Vollendung seiner Leistungen und Schlussrechnungslegung, kann der Auftraggeber alleine hieraus noch keine Verwirkung des Honoraranspruchs des Planers ableiten. Vielmehr ist im **Einzelfall** exakt zu prüfen, ob neben der langen Zeit auch weitere Umstände vorliegen, die dazu führen können, dass der Auftraggeber davon ausgehen darf, dass der Planer kein Honorar mehr einfordert. Sollten Ingenieure noch alte, nicht schlussgerechnete Projekte in der Schublade liegen haben, kann sich mitunter ein Gang zum Anwalt lohnen um zu prüfen, ob die Leisten ggf. trotz der langen Zeit noch abrechenbar sind.

3. Derjenige, der einen konkreten Auftragsumfang behauptet und diesen abrechnet muss auch beweisen, dass er entsprechend seiner Behauptung/Abrechnung auch beauftragt worden ist. Ingenieure sollte daher dringend darauf achten, dass Verträge schriftlich geschlossen werden. In diesen sollte so exakt wie möglich der Leistungsumfang und das Honorar geregelt werden.
4. Bei frei gekündigten Ingenieurverträgen gem. § 649 BGB kann der Auftraggeber nicht ohne weiteres den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers durch AGB-Klauseln in seinem Ingenieurvertrag herabsetzen. Die gesetzliche Regelung des § 649 S. 2 BGB geht vor.

Bezug: OLG München, Urteil vom 24.03.2015 – 9 U 3489/14 Bau vorhergehend: LG Passau, 25.08.2014 – 4 O 139/14



Autor: RA Lars Christian Nerbel
caspers mock Anwälte,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



■ RAHMENVEREINBARUNGEN

Zahnzusatzversicherung – je früher, desto besser

Wer kennt das nicht: die Angst vor dem Zahnarzt, egal wie nett er ist. Aber nicht nur die schmerzhafteste Behandlung schreckt. Fast jeder Praxisbesuch kostet Geld, denn seit zehn Jahren gilt das Prinzip des befundbezogenen Festzuschusses. Das heißt: Die gesetzliche Krankenkasse zahlt für Kronen, Brücken und Prothesen nur Pauschalen, die in einem bundesweit gültigen Katalog mit rund 50 Einzelbefunden aufgelistet sind.

Der Festzuschuss wird jährlich angepasst und entspricht dem halben Preis einer Standardtherapie. Wer also mehr als die einfachste Lösung bei der Zahnarztbehandlung wählt, zahlt nicht nur die Hälfte des Rechnungsbetrags selber, sondern auch komplett alle „Extras“. Dazu zählen nicht nur die Rundumverblendung einer Brücke und die professionelle Zahnreinigung, sondern auch häufig von Zahnärz-

ten empfohlene Leistungen wie eine Schmerztherapie und die sogenannte Funktionsanalyse des Gebisses.

Im Einzelfall kann dies durchaus ins Geld gehen. Wählt ein Kassenpatient beispielsweise eine Inlay-Füllung statt Amalgam, erstattet die Kasse nur 45 €. Da der Zahnarzt in diesem Fall schon mal 600 € verlangt, beträgt die Eigenleistung stattdessen 555 €. Der Einsatz eines Implantats kostet 3.300 €, wovon die Kasse gerade einmal 416 € übernimmt. Für eine Brücke mit zwei Implantaten berechnet der Zahnarzt in der Regel 8.000 €; 7.150 € muss der Patient selber zahlen.

Für eine kleine Entlastung kann der Versicherte selbst sorgen. Wer einmal im Jahr den Zahnarzt für eine Kontrolluntersuchung aufsucht und dies in einem Bonusheft vermerken lässt, bekommt nach fünf Jahren von seiner

Kasse einen Festzuschuss von 60 statt 50 %. Nach zehn Jahren steigt der Zuschuss auf 65 %.

Für eine kräftigere Entlastung gibt es nur eine Lösung: eine private Zahnzusatzversicherung. Private Krankenversicherungen wie die DKV bieten diesen Klassiker mittlerweile in verschiedenen Varianten an – von einem Basistarif, der den Festzuschuss der Kasse verdoppelt, bis zu Premiumtarifen, die dem Versicherten den kompletten Betrag erstatten, den die gesetzliche Kasse nicht übernimmt. Grundsätzlich gilt: Je früher man sich entscheidet (und gesünder die Zähne sind), desto attraktiver ist der Tarif und die Leistung.

DKV Service-Center Schönborn Consulting GmbH, Berliner Allee 14, 30175 Hannover, Tel. 0511 936 937-0 oder per Mail an dkv.servicecenter.hannover@dkv.com

Warnung vor unlauteren Geschäftsgebaren

(KS) Mehrfach erreichten die Ingenieurkammer in der Vergangenheit Hinweise von Mitgliedern, die über unlautere Werbung berichteten. Sie erhielten ein als amtliches Schreiben erscheinenden Brief. Darin wurde aufgefordert, sich in ein bestimmtes Register eintragen zu lassen. Dabei wird der Anschein erweckt, es handele sich um amtliche Verzeichnisse oder Register. In den jetzt bekannt gewordenen Fällen ging es um die

Eintragung in ein sog. zentrales Gewereregister zur Eintragung und Veröffentlichung inklusive Umsatzsteueridentifikationsnummern. Ein solches amtliches Verzeichnis besteht nicht. Die Sinnhaftigkeit dürfte bezweifelt werden. Vielmehr geht es um eine Einnahmequelle und vermutlich auch um Adressenhandel. Daher ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten, zumal bei flüchtigem Lesen durchaus eine Verwechslung etwa mit

üblichen Telefonbüchern oder Branchenverzeichnissen vorkommen kann. Die uns von Mitgliedern überlassenen Schreiben wurden der Wettbewerbszentrale zur wettbewerbsrechtlichen Einschätzung übergeben.

Ansprechpartnerin für Rückfragen ist Justiziarin Karin Schwentek, Tel. 0511 39789-15, E-Mail: karin.schwentek@ingenieurkammer.de



■ MITGLIEDER

Die Ingenieurkammer Niedersachsen begrüßt ihre neuen Mitglieder und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Im Zeitraum vom **6. Februar bis 4. März 2016** wurden eingetragen:

Freiwillige Mitglieder

Fachgruppe I

(konstruktive Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Christoph Dannigkeit, Varel
 Dipl.-Ing. (FH) Jana Falman, Hannover
 Dipl.-Ing. (FH) Daniel Mesfun Tesfamichael, Hannover
 Thorsten Meyer M. Sc., Braunschweig
 Tassilo Riemann M. Eng., Osnabrück
 Dipl.-Ing. Frederic Schwanitz, Hannover
 Moritz Stein M. Sc., Hannover
 Matthias Striet B. Eng., Osnabrück
 Thomas Weltge B. Eng., Danndorf

Fachgruppe II

(sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. Carsten Engelke, Pattensen
 Malte Kupferschmidt M. Sc., Braunschweig
 Dipl.-Ing. (FH) Dirk Radtke, Nienburg
 Prof. Dr.-Ing. Klaus Röttcher, Suderburg

Fachgruppe III

(sonstige Bauingenieure)

Dipl.-Ing. (FH) Matthias Böttcher, Neuenkirchen
 Dipl.-Ing. (FH) Stefan Sommer, Uetze
 Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spleet, Verden
 Dipl.-Ing. Robert Wahlen, Berlin

Fachgruppe IV

(Geodäsie, Informatik und sonstige Ingenieurbereiche)

Dipl.-Ing. Uwe Wulfes, Braunschweig

Mitgliederanzahl

5.918 gesamt, davon
 1.275 Beratende Ingenieure
 4.643 Freiwillige Mitglieder

Entwurfsverfasser

7.554 Eintragungen in die Liste

Tragwerksplaner

2.538 Eintragungen in die Liste

Haben Sie Fragen zur Mitgliedschaft?

Kontaktieren Sie bitte Manuela Grünewald, Tel. 0511 39789-39 oder per E-Mail manuela.gruenewald@ingenieurkammer.de

■ FORTBILDUNG

Seminarprogramm im April und Mai

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen in den folgenden Wochen ein gewohnt umfangreiches Seminarangebot zu unterschiedlichen Themenstellungen an. Der Überblick fasst die Seminarangebote zusammen. Werfen Sie bitte auch einen Blick auf das vollständige Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen und ihrer Kooperationspartner unter **www.fortbilder.de**. Dort können Sie sich anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen? Sprechen Sie uns bitte an: Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de
 Silvia Rehbock, Tel. 0511 39789-48, E-Mail silvia.rehbock@ingenieurkammer.de

Seminar Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2216-62	KONFLIKTGESPRÄCHE: PROFESSIONELL VORBEREITEN	Dipl.-Ing. Doris Reich Dipl.-Ing. Tanja Hauptstock	Di 19.04.2016 09:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-64	SONDERTHEMEN DER WERTERMITTLUNG TEIL 2	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mi 20.04.2016 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-65	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG FÜR PLANUNGSBÜROS	Dr. rer. pol. Uwe Groth Harald A. Berendes	Do 21.04.2016 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-67	PRAXISORIENTIERTE PROJEKTSTEUERUNG FÜR INGENIEURE UND ARCHITEKTEN	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Fr 22.04.2016 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-72	FOTOWORKSHOP – BAU IN SZENE GESETZT	Dipl.-Ing. Wilfried Dechau	Mo 02.+ Di 03.05.2016 09:00 – 16:30 Uhr Hannover	KM 320 € ET 480 €



Seminar Nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2216-73	ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH DEM STÄDTEBAULICHEN PLANUNGSRECHT	LBD a.D. Dr.-Ing. Erich Breyer	Mi 04.05.2016 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-74	PROJEKTABWICKLUNG UNTER EINWIRKUNG VERSCHIEDENARTIGER INTERESSEN	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mo 09.05.2016 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-75	NEUESTE RELEVANTE NORMENANFORDERUNGEN FÜR BAULEITER	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Di 10.05.2016 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-77	RISSENTSTEHUNG – RISSURSACHE – RISSBEWERTUNG Sind Risse immer ein Mangel?	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Jansen	Mi 11.05.2016 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 180 € ET 260 €
2216-78	SiGeKo – ANLAGE B, TAG 1 (VON 4 TAGEN)	Dipl.-Ing. Horst Lütje	Do 12.05.2016 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 440 € ET 770 € alle 4 Tage
2216-78	SiGeKo – ANLAGE B, TAG 2 (VON 4 TAGEN)	Dipl.-Ing. Horst Lütje	Do 12.05.2016 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 440 € ET 770 € alle 4 Tage
2216-80	SONDERTHEMEN DER WERTERMITTLUNG TEIL 3	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Di 17.05.2016 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-81	RISIKOMANAGEMENT: WIE VERMEIDE BZW. REAGIERE ICH AUF STÖRUNGEN IM BAUABLAUF AUS SICHT DES FACHINGENIEURS / ARCHITEKTEN	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mi 18.05.2016 10:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-83	HAUSTECHNIK IM WOHNBAU FÜR INGENIEURE UND ARCHITEKTEN. HEIZUNGSANLAGEN UND WARMWASSERBEREITUNG dena anerkannt mit 8 UE	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Fr 20.05.2016 09:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-85	PFÄHLGRÜNDUNGEN	Dipl.-Ing. Thomas Garbers	Mo 23.05.2016 13:30 – 17:00 Uhr Hannover	KM 95 € ET 165 €
2216-86	BAUPROJEKTMANAGEMENT	Dr. rer. pol. Uwe Groth Harald A. Berendes	Di 24.05.2016 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-87	PRAGMATIK, SEMANTIK UND SYNTAKTIK IN DER INGENIEURBAUKUNST	Architekt Dipl.-Ing. Norbert Reimann	Di 24.05.2016 09:00 – 16:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-89	BARRIEREFREIES BAUEN NACH DIN 18040	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer	Mi 25.05.2016 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-90	PROJEKTMANAGEMENT FÜR INGENIEURE NACH E DIN ISO 21500 OHNE GESTÖRTE BAUABLÄUFE	Prof. Dr.-Ing. Martin Pfeiffer Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkes	Do 26.05.2016 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-93	AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUR HOAI	RA Hans-Christian Schwenker	Fr 27.05.2016 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €
2216-95	NACHTRAGSMANAGEMENT – NACHWEIS UND PRÜFUNG	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkes	Mo 30.05.2016 09:00 – 17:00 Uhr Hannover	KM 160 € ET 240 €

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage
Niedersachsen im Deutschen Ingenieurblatt
Herausgeber:
Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.

Hohenzollernstr. 52 · 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 · Fax: 0511 39789-34
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion: GF Michael Knorn (verantw.),
Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier,
(Je) Anja Jeske, (KS) Karin Schwentek